

Hintergrundinformationen zur Klage des BUND Hessen gegen die Genehmigung zum Abriss und zur Stilllegung Block A des AKW Biblis

Der BUND Hessen hat sich immer für die Stilllegung der AKWs in Biblis eingesetzt. Der BUND tritt auch für den Abriss der beiden AKW Blöcke ein.

Der BUND widerspricht jedoch den Genehmigungen durch das Hessische Umweltministerium.

Kernpunkte sind

- unzureichende und unvollständige Informationen der Unterlagen schon bei der Erörterung
- Beschränkung der Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf die erste Phase des Abrisses
- unzureichende Übermittlung (Schwärzung) von Unterlagen durch die Behörde
- Genehmigung der Freigabe und Verteilung von radioaktiven Abfällen in Umwelt und Produkten mit zu hohen Grenzwerten, die in Anbetracht höherer Strahlenrisikofaktoren nicht akzeptiert wird (Freimessung).

Ziel des BUND ist es, dass der Abriss der Atomkraftwerke so sicher wie möglich erfolgt.

Gerade beim Abriss treten Unmengen radioaktive Stoffe auf, die nach derzeitigen Plänen in unsicheren Zwischenlagern gelagert werden sollen. Für die Abfälle ist noch kein Endlager gefunden. Indem große Mengen radioaktiver Stoffe in die Umwelt, Produkte, Deponien oder Müllverbrennungsanlagen undecklariert verteilt werden, wird die Bevölkerung einem unzulässigen Strahlenrisiko ausgesetzt.

Der BUND fordert

- eine umfassende Information der Öffentlichkeit,
- eine Beteiligung mit UVP in allen Phasen des Abrissverfahrens und dass
- keine Freigabe radioaktiver Stoffe aus dem Abriss erfolgt.

Dies zu erreichen, ist das Ziel der Klage des BUND, da das Hessische Umweltministerium entgegen aller Beteuerungen die Transparenz, die Bereitstellung von Informationen und die Beteiligung der Bevölkerung und Minimierung des Strahlenrisikos nicht ausreichend sichergestellt hat.

Detaillierte Begründung

1. Der BUND hatte sich mit einer umfassenden Einwendung und Forderungen nach hoher **Transparenz** der Unterlagen am Verfahren beteiligt. Da weder RWE Power noch das Hessische Umweltministerium bereit waren, über die ausgelegten Unterlagen hinaus weitere vorhandene Unterlagen offenzulegen, und Fragen des BUND sowie weiterer Einwander zu beantworten, hat der BUND (gemeinsam mit weiteren Einwander) den Erörterungstermin im November 2014 verlassen (siehe hierzu damalige Pressemeldung). Durch den Abriss betroffene Personen können daher nicht ausreichend beurteilen, inwieweit

sie durch die Auswirkung des Vorhabens gesundheitlich betroffen sein können.

2. Gemäß den gesetzlichen Regelungen bezieht sich die **Umweltverträglichkeitsprüfung** nur auf den ersten Abbauschritt. Informationen zu weiteren Abbauschritten werden nur sehr allgemein dargelegt. Der BUND fordert hingegen, dass für alle - künftigen - Abbauschritte eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt.

Die bestehende Vorgehensweise widerspricht dem UVP-Recht und der Aarhus-Konvention. Ziel der Klage ist eine UVP, die sich auf alle Abbauschritte und –phasen bezieht und damit auch eine Änderung der nach unserer Auffassung dem UVP-Gesetz widersprechenden Vorgehensweise (nach dem untergesetzlichen Stilllegungsleitfaden)

3. Der BUND hatte bei der Erörterung herausgearbeitet, dass weitere Unterlagen vorliegen, aber nicht der Öffentlichkeit übermittelt wurden. Erst 4 Monate später veröffentlichte das Hessische Umweltministerium eine Liste dieser Aktenordner. RWE Power hat dem BUND daraufhin die Möglichkeit eingeräumt, diese Unterlagen im AKW Biblis einzusehen, was auch erfolgte. RWE hat allerdings keine Kopien bereitgestellt. Diese forderte der BUND daher beim Umweltministerium an. Dieses schickte dann mit großer Zeitverzögerung Kopien der Unterlagen zu. Allerdings waren wesentliche Teile, die zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen und Strahlenwirkungen beim Abriss erforderlich sind, oftmals großflächig eingeschwärzt. Das große Versprechen der Umweltministerin, Priska Hinz auf umfassende Transparenz wurde also nicht eingehalten.

Ziel der Klage ist daher auch eine **Offenlage von Informationen**, so dass Betroffene feststellen können, ob und wie sie durch die Auswirkung des Vorhabens in ihren Rechten und ihrer Gesundheit verletzt werden können (vgl. § 3 AtVfV).

4. Es sind noch viele Fragen offen, wohin der Atommüll aus dem Abriss kommen soll. Die Brennelemente sind - insbesondere bei Block B - noch nicht aus den Reaktoren entfernt. Sie sollen im Zwischenlager für Castor-Behälter auf dem Gelände des AKW gelagert werden. Der BUND hält - auch im Lichte des Gerichtsurteils zum Zwischenlager des AKW Brunsbüttel - das bestehende Zwischenlager für unsicher. Zudem ist das Verfahren zur Suche eines sog. "End"lagers für hochradioaktive Stoffe auf Bundesebene noch nicht gestartet worden. Der BUND verweist hierzu auf die Ergebnisse der Atommüll-Kommission und das Sondervotum des BUND. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Betriebserlaubnis *für das Castor-Lager* ausläuft, bevor ein Bundes-Endlager bestimmt sein wird.

5. LAW2:

Mittelradioaktive Stoffe sollen perspektivisch im "Schacht Konrad" eingelagert werden, frühestens ab dem Jahr 2023. Hierzu soll ein weiteres Zwischenlager LAW2 errichtet werden. Hierzu fand jedoch keine UVP statt, die Öffentlichkeit wurde nicht beteiligt. Der BUND erhielt trotz einer Klage gegen das Umweltministerium *keinerlei* Unterlagen.

Als der BUND diese Unterlagen *erst im April 2016* gemeinsam mit der Genehmigung des Hess. Umweltministeriums erhielt, zeigten sich erhebliche Ungenauigkeiten, Fehler und Unterschätzungen von Gefahren. Im LAW2 sollte z.B. zuerst die 6fache, nun immer noch die 2 fache Menge von Radioaktivität eingelagert werden als in den Blöcken A und

B nach Angaben von RWE vorhanden ist. Der BUND Hessen hat daher Klage gegen diese Genehmigung für das LAW2 eingelegt.

Hierbei stellt sich die Frage, ob das Verfahren für das LAW 2 sowie die Durchführung einer UVP getrennt vom Verfahren zum Abriss der Reaktoren erfolgen kann. Dies wird seitens RWE und dem Ministerium abgestritten, obwohl sich der Antrag von RWE für das LAW 2 explizit auf die Lagerung von Abfällen aus dem Abriss der Reaktoren bezieht.

6. FREIGABE:

Schwach radioaktive Stoffe sollen, wenn bestimmte Grenzwerte der Radioaktivität unterschritten sind, in die Umwelt, in Produkte aller Art (Einschmelzen von Metallen) oder auf Deponien wie Dyckerhoff-Wiesbaden oder Büttelborn sowie Müllverbrennungsanlagen (Frankfurt, Darmstadt, Offenbach, Mannheim) "freigegeben" werden. Der BUND sowie die Ärztevereinigung IPPNW und 50 weitere Anti-Atom-Gruppen widersprechen dieser Freigabemethode grundlegend. Die Grenzwerte der für die Bevölkerung hinzunehmenden Strahlenbelastung, wie sie in der Strahlenschutzverordnung vorgegeben sind, wurden durch die Internationale Atomenergieagentur festgelegt. Die Modelle, die beschreiben, wie ein Mensch durch diese radioaktiven Materialien, die aber formal nicht mehr als radioaktiv deklariert werden, betroffen sein kann, weisen erheblich falsche oder das Risiko untertreibende Annahmen auf. (siehe Ausarbeitungen u.a. v. Dr. Werner Neumann, Strahlentelex)

Mit der Genehmigung zum Abriss ist die Erlaubnis für das Freigabeverfahren einer sehr hohen Menge von Radioaktivität verbunden. Dieses Verfahren will der BUND **verhindern**. (vgl. Eckpunkte BUND Bundesverband: Grundsätzliche Ablehnung der Freigabe)

Bundesweit gibt es schon zahlreiche Bürgerinitiativen und BUND-Gruppen, die vor Ort die Ablagerung dieses Atommülls auf Deponien verhindern wollen.

Ziel ist es, dass gemäß der gemeinsamen Position von BUND und IPPNW die Möglichkeiten untersucht und geprüft werden, dieses radioaktive Material auf dem Gelände des AKWs Biblis in den bisherigen Gebäuden oder separaten "Bunkern" bzw. an anderen Orten in speziell hierfür angelegte hochgesicherten Deponien dauerhaft gelagert wird, so dass in jedem Fall die Bevölkerung nicht durch als angeblich nicht radioaktiv deklarierte Materialien - ohne eine Möglichkeit sich hiergegen zu schützen - radioaktiv belastet werden wird.

Mit der Klage will der BUND die Fragestellung der „Freigabe“ grundsätzlich klären lassen, und vertritt die Auffassung, dass diese den Strahlengrundsätzen (Schutz vor jeglicher unnötiger Strahlenbelastung) und dem Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit widerspricht.